

**Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlage  
in der Stadt Bochum (Abwassergebührensatzung) vom 5. Februar 1986  
in der Fassung der Zweiunddreißigsten Änderungssatzung  
vom 15. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

30. Januar 1986,  
17. Dezember 1987,  
13. Dezember 1990,  
16. Dezember 1993,  
22. Dezember 1994,  
7. Dezember 1996,  
12. Dezember 1996,  
11. Dezember 1997,  
10. Dezember 1998,  
16. Dezember 1999,  
21. Dezember 2000,  
29. November 2001,  
19. Dezember 2002,  
27. November 2003,  
16. Dezember 2004,  
15. Dezember 2005,  
14. Dezember 2006,  
13. Dezember 2007,  
27. November 2008,  
17. Dezember 2009,  
16. Dezember 2010,  
22. Dezember 2011,  
13. Dezember 2012,  
7. November 2013,  
11. Dezember 2014,  
17. Dezember 2015,  
8. Dezember 2016,  
14. Dezember 2017,  
12. Dezember 2019,  
29. Oktober 2020,  
7. Oktober 2021 und am  
15. Dezember 2022

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)  
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)  
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610),

des § 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen  
vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)  
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 77)

und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von der Emschergenossenschaft oder vom Ruhrverband für die Entwässerung des Bochumer Stadtgebietes betrieben werden oder denen die Emschergenossenschaft oder der Ruhrverband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt, wenn hierfür vom jeweiligen Einleiter keine Verbandsbeiträge erhoben werden.

## **§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser**

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

## **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten Wassermengen abzüglich der grundsätzlich durch Zwischenzähler nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserverluste).

### **[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996, 22. Dezember 2000, 14. Dezember 2012 und 12. Dezember 2016.]**

- (3) Als dem Grundstück zugeführt gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgung, aus eigenen Versorgungsanlagen oder auf andere Art bezogene Wassermenge.

- (4) Im Falle der Zuführung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung gelten als Wasserbezug die für ein Jahr festgestellten Wassermengen, sie werden ermittelt:
1. bei Gebührenpflichtigen, die
    - Beiträge an die Abwässerverbände Emscherogenossenschaft oder Ruhrverband zahlen,
    - Kunden mit Sonderabkommen von Wasserversorgungsunternehmen sind,
    - Frischwasser von auswärtigen Versorgungsunternehmen bzw. über Dritte beziehen,nach dem Verbrauch des Erhebungszeitraumes.
  2. bei allen übrigen Gebührenpflichtigen nach dem Verbrauch der letzten Ableseperiode, die vor dem 1. Oktober des dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres endet.
- (5) Wird ein Grundstück erstmals an die Abwasseranlage angeschlossen, wird bis zur endgültigen Gebührenberechnung nach dem Verbrauch der ersten Ableseperiode eine vorläufige Gebührenberechnung aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Verbrauches vorgenommen.
- (6) Im Falle der Zuführung von Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen ist von der Wassermenge auszugehen, die von eingebauten Zwischenzählern angezeigt wird oder von einer Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen oder anderer bekannter Verbrauchsindikatoren und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Diese zugeführten Wassermengen sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt Bochum sind die aus eigenen Versorgungsanlagen gewonnenen Wassermengen durch Zwischenzähler nachzuweisen.

**[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 6 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**

- (7) Bei Kleingärten von gemeinnützigen Kleingartenvereinen gilt als Abwassermenge des Kalenderjahres 20 % der für ein Jahr festgestellten Wassermenge nach § 3 Abs. 4 Nr. 2, die den Kleingärten zugeführt wurde. Zur Abgrenzung der Wasserzuführung an die Kleingärten von der Wasserzufuhr an Gemeinschaftsgebäude der Kleingartenvereine ist die Wasserzuführung an die Gemeinschaftsgebäude durch Zwischenzähler nachzuweisen und der Stadt jeweils bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

**[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 7 und Abs. 8 a wurden durch die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 aufgehoben. Der bisherige § 3 Abs. 8 b) wurde § 3 Abs. 7 durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**

- (8) Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge.
- (9) Zwischenzähler im Sinne dieser Satzung sind Wasserzähler, die ordnungsgemäß funktionieren, nach dem Eichgesetz geeicht und in der Regel in Innenräumen fest installiert sind. Die Zwischenzähler sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu installieren und zu warten / zu wechseln. Der Einbau und die Eichung der Zwischenzähler hat der Eigentümer der Stadt Bochum nachzuweisen. Die Stadt Bochum hat das Recht, die Zwischenzähler jederzeit einer Kontrolle zu unterziehen.

**[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 9 wurde eingefügt durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**

- (10) Zählerstände für Wasserverluste und sonstige Nachweise für Wasserverluste im Sinne des § 3 Abs. 2 sind für das Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Aufgetretene Wasserverluste, die nicht fristgemäß geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

**[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 10 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**

- (11) Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Zwischenzählers zur Messung der Wasserverluste technisch nicht möglich oder dem / der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der / die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserverluste nicht anerkannt. Soweit der / die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserverluste den Nachweis erbringen will, hat er / sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der / die Gebührenpflichtige.

**[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 11 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten sowie überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche).

**[Anmerkung:  
§ 4 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom  
12. Dezember 2016.]**

- (2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche.
- (3) Sind bebaute bzw. überbaute Flächen begrünt (Dachbegrünung), vermindert sich für diese auf Antrag die zu berücksichtigende angeschlossene Grundstücksfläche entsprechend ihrer Versickerungsfähigkeit. Die Versickerungsfähigkeit der begrünter Flächen bestimmt sich nach dem Abflussbeiwert, der durch schriftliche Bestätigung des Gründachherstellers (Prüfzertifikat o. ä.) nachzuweisen ist. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, wird in der Regel von einem Abflussbeiwert von 0,7 ausgegangen. Zur Berechnung der so zu berücksichtigenden angeschlossenen Grundstücksfläche wird die Quadratmeterzahl der begrünter Fläche mit dem Abflussbeiwert multipliziert.

**[Anmerkung:  
§ 4 Abs. 3 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom  
27. Mai 2021.]**

**§ 5**  
**Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke beträgt, mit Ausnahme der Fälle der nachfolgenden Absätze 2 und 3:

1. für Schmutzwasser	2,66 EURO / cbm	ab dem 01.01.2024 – 2,74 EURO / cbm
2. für Niederschlagswasser	1,11 EURO / qm	ab dem 01.01.2024 – 1,13 EURO / qm

- (2) Für Grundstücke der Mitglieder von Entwässerungsverbänden beträgt die Benutzungsgebühr:

1. für Schmutzwasser	1,52 EURO / cbm	ab dem 01.01.2024 – 1,56 EURO / cbm
2. für Niederschlagswasser	0,59 EURO / qm	ab dem 01.01.2024 – 0,59 EURO / am

(3) Die Gebühr beträgt in den Fällen des § 1 Absatz 2:

1. für Schmutzwasser	1,14 EURO / cbm	ab dem 01.01.2024 – 1,18 EURO / cbm
2. für Niederschlagswasser	0,52 EURO / qm	ab dem 01.01.2024 – 0,54 EURO / qm

(4) Die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser ermäßigen sich um 20 Prozent, soweit das Abwasser in Rinnen, Gräben oder Leitungen eingeführt wird, in die menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen.

**[Anmerkung:**

**§ 5 Abs. 1, 2 und 3 wurden geändert durch die Änderungssatzungen vom 19. Dezember 1997, 14. Dezember 1998, 17. Dezember 1999, 22. Dezember 2000, 29. November 2001, 19. Dezember 2002, 10. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 16. Dezember 2005, 15. Dezember 2006, 14. Dezember 2007, 12. Dezember 2008, 18. Dezember 2009, vom 17. Dezember 2010, 23. Dezember 2011, 14. Dezember 2012, 21. November 2013, 15. Dezember 2014 und 17. Dezember 2015.**

**§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.**

**§ 5 Abs. 1, 2 und 3 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017.**

**§ 5 Abs. 1, 2 und 3 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019**

**§ 5 Abs. 1 bis 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Oktober 2021.**

**§ 5 Abs. 1 bis 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022.]**

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser dieser Anlage auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
  1. die Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigte und alle sonstigen zur Nutzung des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigten.  
Die Abwasserbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
  2. die Inhaberin oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie
  3. derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung) und
  4. die Träger der Straßenbaulast von Bundes- und Landesstraßen außerhalb der als Ortsdurchfahrten klassifizierten Straßen.  
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf dem Monat des Überganges des Nutzungsrechtes an dem Grundstück folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche mitzuteilen.
- (4) Änderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Sich hieraus ergebende Änderungen für die Gebührenberechnung werden vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**[Anmerkung:  
§ 7 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom  
17. Dezember 2015.]**

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für ein Kalenderjahr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9 Erstattungspflicht bei Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe**

- (1) Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe in die städtische Kanalisation eingeleitet (§ 4 Abwassersatzung), die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 AbwAG der Stadt gewährten Halbierung der Schmutzwasserabgabe führen, so werden die Verursacher der überhöhten Zuleitungen im Sinne des § 9 Abs. 5 AbwAG mit dem durch den Wegfall der Ermäßigung entstandenen Anteil an der Abwasserabgabe belastet.
- (2) Wird der Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## **§ 10 Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG richtet sich nach einer besonderen Satzung.

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

**[Anmerkung:  
§ 11 entfällt durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001.]**

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 16/86 in den Bochumer Tageszeitungen vom 7. Februar 1986.

Die erste Änderungssatzung vom 22. Dezember 1987 tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 185/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1987 und 25. Januar 1988.

Die zweite Änderungssatzung vom 28. Dezember 1990 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 156/90 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1990 und 18. Januar 1991.

Die dritte Änderungssatzung vom 19. September 1994 tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 57/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Mai 1995.

Die vierte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1994 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 119/94 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1994.

Die fünfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 137/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1995.

Die sechste Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 118/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12. Dezember 1996 und 17. Dezember 1996.

Die siebte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 127/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Dezember 1996 und 6. Januar 1997.

Die achte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 110/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1997.

Die neunte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 151/98 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 1998.

Die zehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 190/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 1999.

Die elfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 167/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2000.

Die zwölfte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 134/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Dezember 2001.

Die dreizehnte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2002 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 174/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2002.

Die vierzehnte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2003.

Die fünfzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 162 / 04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2004.

Die sechzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/05 in den Ruhr-Nachrichten vom 20. Dezember 2005 und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2005.

Die siebzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 166/06 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2006.

Die achtzehnte Änderungssatzung vom 13. Dezember 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 109 / 07 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 19. Dezember 2007.

Die neunzehnte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 151 / 08 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 22. Dezember 2008.

Die zwanzigste Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 189 / 09 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 23. Dezember 2009.

Die einundzwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 163 / 10 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2010.

Die zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 142 / 11 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 28. Dezember 2011.

Die dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 148 / 12 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 19. Dezember 2012.

Die vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 21. November 2013 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 33 / 2013 vom 2. Dezember 2013.

Die fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 54 / 2014 vom 22. Dezember 2014.

Die sechsundzwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 52 / 2015 vom 21. Dezember 2015.

Die siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 50 / 2016 vom 19. Dezember 2016.

Die achtundzwanzigste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 52 / 2017 vom 18. Dezember 2017.

Die neunundzwanzigste Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 51 / 2019 vom 23. Dezember 2019.

Die dreißigste Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 37 / 2021, Bekanntmachungs-Nr. 113 / 2021, vom 7. Juni 2021.

Die einunddreißigste Änderungssatzung vom 14. Oktober 2021 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 61 / 2021 vom 2. November 2021, Bekanntmachungs-Nr. 194 / 21.

Die zweiunddreißigste Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 55 / 2022 vom 21. Dezember 2022 - Sonderausgabe -, Bekanntmachungs-Nr. 257 / 22.